

## Bedingungen zum Edelmetalldepot

Die pro aurum GmbH & Co. KG (nachstehend „Aufbewahrer“) bietet ihren Kunden die Möglichkeit, ihre Edelmetalle in einem Depot sicher zu verwahren.

### I. Vertragsschluss

#### 1.

Der Verwahrungsvertrag kommt erst mit der Annahmeerklärung der Eröffnung und deren Inhalt durch den Aufbewahrer (durch Aushändigung eines gegengezeichneten Vertragsexemplars) zustande. Es steht dem Aufbewahrer frei, die Anmeldung des Kunden bzw. die Entgegennahme von Depotwerten ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Die Einrichtung eines Depots für einen Minderjährigen ist ausgeschlossen.

#### 2.

Der Kunde ist berechtigt über den Depotinhalt alleine und unbeschränkt zu verfügen, sowie Dritte zu bevollmächtigen.

### II. Form der Aufbewahrung: Sammelverwahrung

#### 3.

Der Aufbewahrer übergibt dem Kunden bei physischer Einlieferung der Depotwerte eine Depoteingangsbestätigung, welche die Bezeichnung der zur Aufbewahrung übernommenen Depotwerte enthält.

#### 4.

Der Aufbewahrer bewahrt die Depotwerte des Kunden gattungsmäßig in einem Sammeldepot in seinen Räumlichkeiten auf.

#### 5.

Die Depotwerte des Kunden werden von den Edelmetallbeständen des Aufbewahrers stets getrennt aufbewahrt. Dieser darf die Depotwerte weder gebrauchen, noch Dritten in irgendeiner Weise zur Verfügung stellen.

#### 6.

Eine über die Aufbewahrung hinausgehende Verwaltung der Depotwerte durch den Aufbewahrer findet nicht statt.

#### 7.

Der Aufbewahrer ist zur Rückgabe einer anderen vertretbaren Sache derselben Gattung ermächtigt. Es besteht kein Anspruch auf spezielle Jahrgänge oder Hersteller.

#### 8.

Das Eigentum an den Depotwerten bleibt beim Kunden. Der Kunde hat im Verhältnis der auf seinen Namen verbuchten Depotwerte Miteigentum am jeweiligen Bestand des Sammeldepots.

#### 9.

Der Aufbewahrer übermittelt dem Kunden einmal jährlich, in der Regel am Jahresende, eine Aufstellung über den Bestand der von ihm verwahrten Depotwerte. Diese gilt jeweils als für richtig befunden und genehmigt, wenn innerhalb eines Monats vom Versandtag gerechnet, kein Widerspruch gegen den jeweiligen Inhalt erhoben worden ist.

**pro aurum**  
GmbH & Co. KG  
Joseph-Wild-Straße 12  
81829 München

**Telefon**  
089. 444 584 - 0

**Telefax**  
089. 444 584 - 150

**eMail**  
info@proaurum.de

**Internet**  
www.proaurum.de

**Bankverbindung**  
Münchner Bank  
Konto 56774  
BLZ 701 900 00

**BIC**  
GENODEF1M01

**IBAN**  
DE93 7019 0000 0000 0567 74

**Geschäftsführer**  
pro aurum  
Verwaltungs GmbH  
vertreten durch  
Robert Hartmann  
& Mirko Schmidt

**Sitz &  
Registerrichter**  
Amtsgericht München  
HRA 82423  
**USt-ID**  
DE 813763204

## Bedingungen zum Edelmetalldepot

### III. Dauer

#### 10.

Der Verwahrungsvertrag wird für unbestimmte Zeit geschlossen.

#### 11.

Der Verwahrungsvertrag kann von beiden Parteien jederzeit schriftlich gekündigt werden.

#### 12.

Die Rechte des Kunden aus dem Verwahrungsvertrag sind nicht übertragbar.

### IV. Entnahme aus dem Depot

#### 13.

Der Kunde kann Depotwerte persönlich bei der Geschäftsstelle des Aufbewahrers in München unter Einhaltung einer 5-tägigen Vorankündigung abholen.

Der Kunde kann stattdessen die Auslieferung der Depotwerte an sich oder an einen bevollmächtigten Dritten verlangen. In diesem Fall erfolgt die Auslieferung über ein Logistik- oder Werttransportunternehmen.

#### 14.

Die Versandkosten inkl. Versicherungen, Verpackung, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zölle, usw. gehen zu Lasten des Kunden. Sie sind bei Entnahme fällig und werden von dem Bankkonto des Kunden eingezogen. Nach Wahl des Aufbewahrers können die Versandkosten auch gegen Vorkasse beglichen werden.

### V. Bevollmächtigung und Ableben

#### 15.

Will der Kunde einen Dritten bevollmächtigen, so ist dies dem Aufbewahrer gegenüber auf der Unterschriftenkarte für weitere legitimierte Personen zu erklären. Diese ist im Beisein eines der Angestellten des Aufbewahrers zu unterschreiben, andernfalls bedarf es der notariellen Beglaubigung der Unterschrift des Kunden. Aus Sicherheitsgründen sollte der Dritte von dem Kunden persönlich vorgestellt werden und in dessen Beisein von einem Angestellten des Aufbewahrers seine Unterschrift abgeben. Die Legitimation des Bevollmächtigten ist nach den gesetzlichen Vorschriften unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder Reisepasses sicherzustellen. Ist eine persönliche Vorstellung nicht möglich, so ist die Unterschrift des Dritten in einer notariell beglaubigten Urkunde beizubringen. Der Aufbewahrer behält sich das Recht vor, die Zulassung des Dritten abzulehnen. Wird er zugelassen, gelten bei Nutzung des Edelmetalldepots dieselben Bestimmungen wie für den Kunden.

#### 16.

Der Bevollmächtigte kann die Vollmacht weder weiter übertragen noch Untervollmacht erteilen.

#### 17.

Die Bevollmächtigung eines Dritten kann dem Aufbewahrer gegenüber nur schriftlich mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Eine bis zum Tod des Kunden erteilte und nicht anderweitig erloschene Vollmacht erlischt erst, wenn dem Aufbewahrer der Tod des Kunden bekannt wird.

#### 18.

Stirbt der Kunde, so haben sich die Erben durch Erbschein, Testamentsvollstrecker durch Testamentsvollstreckerzeugnis auszuweisen. Wird dem Aufbewahrer eine Ausfertigung oder eine vom Gericht beglaubigte Abschrift einer Verfügung von Todes wegen und der Eröffnungsverhandlung vorgelegt, so darf der Aufbewahrer mit befreiender Wirkung denjenigen verfügen lassen, der in der Verfügung von Todes wegen zum Erben oder Testamentsvollstrecker berufen ist.

**pro aurum**  
GmbH & Co. KG  
Joseph-Wild-Straße 12  
81829 München

**Telefon**  
089. 444 584 - 0  
**Telefax**  
089. 444 584 - 150  
**eMail**  
info@proaurum.de  
**Internet**  
www.proaurum.de

**Bankverbindung**  
Münchner Bank  
Konto 56774  
BLZ 701 900 00  
**BIC**  
GENODEF1M01  
**IBAN**  
DE93 7019 0000 0000 0567 74

**Geschäftsführer**  
pro aurum  
Verwaltungs GmbH  
vertreten durch  
Robert Hartmann  
& Mirko Schmidt

**Sitz &  
Registriergericht**  
Amtsgericht München  
HRA 82423  
**USt-ID**  
DE 813763204

## Bedingungen zum Edelmetalldepot

Von mehreren Erben ist jeder allein Verfügungsberechtigt. Die Erben können durch gemeinsame Erklärung einen Dritten nach den Bestimmungen der Ziffern 15 bis 17 bevollmächtigen.

### VI. Beendigung des Verwahrvertrages

#### 19.

Wird der Vertrag gekündigt, so gelten hinsichtlich der Entnahme aus dem Depot die Ziffern 13 und 14 entsprechend.

#### 20.

Werden die Depotwerte bei Beendigung der Verwahrung vom Kunden nicht abgeholt, ist dem Aufbewahrer weiterhin die vereinbarte Vergütung zu bezahlen.

#### 21.

Erteilt der Kunde dem Aufbewahrer innerhalb einer Frist von 10 Bankarbeitstage nach Zugang der Kündigung keine Weisung für die Auslieferung der Depotwerte an eine Depotstelle seiner Wahl, ist der Aufbewahrer berechtigt, die Depotwerte an die zuletzt bekannte Adresse des Kunden zu senden. Die mit der Zustellung der Ware verbundenen Logistikkosten sind vom Kunden zu tragen.

#### 22.

Der Aufbewahrer ist berechtigt sich aus den verwahrten Edelmetallen wegen aller Ansprüche aus dem Verwahrvertrag sowie wegen sonstiger Forderungen zu befriedigen. Bei mehreren Verwahrstücken ist er befugt, diejenigen auszuwählen, aus denen er Befriedigung suchen will. Im Übrigen werden diese Sachen nach den Vorschriften des BGB über Pfandverkauf (§ 1235 ff.) verkauft. Die nicht veräußerten Sachen sowie einen etwa verbleibenden Überschuss kann der Verwahrer anderweitig gesichert aufbewahren oder einer staatlichen Hinterlegungsstelle übergeben.

### VII. Haftung und Versicherung

#### 23.

Der Aufbewahrer verpflichtet sich, die Depotwerte des Kunden mit der gleichen Sorgfalt wie seine eigenen zu behandeln. Der Aufbewahrer haftet nur für Schäden, die vom Kunden nachgewiesen und durch grobe Fahrlässigkeit des Aufbewahrers verursacht worden sind. Der Aufbewahrer übernimmt keine Haftung für Schäden aus höherer Gewalt.

#### 24.

Dem Kunden obliegt es, die verwahrten Sachen sofort nach Entnahme aus dem Depot auf entstandene Schäden, Verluste usw. zu überprüfen und dem Aufbewahrer schriftlich anzuzeigen.

### VIII. Gerichtsstand

#### 25.

Für Kunden, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, ist Gerichtsstand Sitz des Aufbewahrers.

#### 26.

Gleiches gilt für Kunden, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder nach Vertragsschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegen oder ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

**pro aurum**  
GmbH & Co. KG  
Joseph-Wild-Straße 12  
81829 München

**Telefon**  
089. 444 584 - 0  
**Telefax**  
089. 444 584 - 150  
**eMail**  
info@proaurum.de  
**Internet**  
www.proaurum.de

**Bankverbindung**  
Münchner Bank  
Konto 56774  
BLZ 701 900 00  
**BIC**  
GENODEF1M01  
**IBAN**  
DE93 7019 0000 0000 0567 74

**Geschäftsführer**  
pro aurum  
Verwaltungs GmbH  
vertreten durch  
Robert Hartmann  
& Mirko Schmidt

**Sitz &  
Registriergericht**  
Amtsgericht München  
HRA 82423  
**USt-ID**  
DE 813763204